

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1693001/011-2003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
13. Jänner 2004

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978;
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.01.2004

Ltg.-**162/G-16-2004**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2002, G 229/02 ua, V 55/02 ua, Bestimmungen des Stmk Kanalabgabengesetzes und des Stmk Abfallwirtschaftsgesetzes über die landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benützungsgebühren durch die Gemeinden infolge verfassungswidriger Beschränkung des durch das FAG 1997 eingeräumten Freiraumes aufgehoben.

Das FAG 1997 ermächtigte gleichermaßen wie § 16 Abs.3 Z.4 des derzeit in Geltung stehenden FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auszuschreiben, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, und zwar bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, B260/01, dargelegt, dass gegen diese Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, dass sie jedoch - verfassungskonform ausgelegt - zur Ausschreibung von Gebühren, deren mutmaßlicher Jahresertrag das einfache Jahreserfordernis übersteigt, nur dann ermächtigt, wenn dafür Gründe maßgeblich sind, die mit der betreffenden Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang stehen.

Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 10. Oktober 2002, G 229/02 ua, V 55/02 ua, aus:

„Nach § 6 Abs2 KanalabgabenG dürfen die Kanalbenützungsgebühren das einfache Jahresefordernis nicht überschreiten (wenngleich das 'Jahresefordernis' etwas abweichend von § 15 Abs3 Z5 FAG 1997 umschrieben ist). Zwar ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benützungsgebühren zusätzlich zur bundesgesetzlichen Ermächtigung zulässig, jedoch darf sie die bundesgesetzliche Ermächtigung nur konkretisieren und nicht einschränken (zB VfSlg. 2170/1951, 11294/1987, 15887/2000 mwN, 15914/2000, 16022/2000 mwN).

§ 6 Abs2 KanalabgabenG - der den jährlichen Gebührenertrag mit dem einfachen Jahresefordernis zuzüglich einer Erneuerungsrücklage beschränkt - dürfte daher den der Gemeindevertretung bei der Ausschreibung von Benützungsgebühren bundesgesetzlich eingeräumten Freiraum in verfassungswidriger Weise beschränken, da § 15 Abs3 Z5 FAG 1997 die Gemeinden ermächtigt, Gebühren mit einem Jahresertrag bis zum doppelten Jahresefordernis auszuschreiben.

Dieses Bedenken hat sich als zutreffend erwiesen: § 6 Abs2 KanalabgabenG schränkt den Freiraum ein, den §15 Abs3 Z5 FAG 1997 der Gemeinde einräumt.“

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich auch der Frage zugewendet, ob diese Beschränkung zur Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs.2 Stmk Kanalabgabengesetz führt oder ob etwa die weitergehende bundesgesetzliche Ermächtigung vorgehe, sei es, dass sie der – älteren - landesgesetzlichen Vorschrift derogiert habe, sei es, dass die Gemeinde von zwei Ermächtigungen jedenfalls die weitergehende in Anspruch nehmen dürfe. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer solchen Situation das Landesgesetz auch dann als verfassungswidrig angesehen, wenn es älter war als das jeweils heranzuziehende Finanzausgleichsgesetz (zB VfSlg. 2170/1951, 11294/1987, 15107/1998, 15887/2000). Das gilt auch für den vorliegenden Fall, in dem das FAG 1997 sich inhaltlich von jenem Finanzausgleichsgesetz unterscheidet, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 6 Abs.2 Stmk Kanalabgabengesetz in Geltung stand, in dem die landesgesetzliche Vorschrift also erst aufgrund des Inkrafttretens der späteren bundesgesetzlichen Vorschrift (hier des Finanzausgleichsgesetzes 1993) verfassungswidrig wurde (invalidierte). Dieser Fall - in dem das Landesgesetz den Freiraum der Gemeinden beschränkt - ist von jenem Fall zu unterscheiden, in dem das Landesgesetz selbst nur einen Teil dieses Freiraums näher determiniert, ihn aber im übrigen unberührt lässt (wie in VfSlg. 8077/1977, S 493). Anders läge der Fall auch dann, wenn die landesgesetzliche Ermächtigung weiter reichte als die

bundesgesetzliche: Denn dafür sieht § 15 Abs.3 FAG 1997 (ebenso wie die Vorgängerbestimmungen) einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten „weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung“ vor.

2. Diese Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes sind uneingeschränkt auch auf § 10 Abs.5 erster und zweiter Satz des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, anzuwenden. Folglich ist diese Bestimmung zufolge verfassungswidriger Beschränkung des den Gemeinden durch das FAG 2001 eingeräumten Freiraumes ebenfalls von der Aufhebung nach Art. 140 B-VG durch den Verfassungsgerichtshof bedroht. Sie soll daher geändert werden.

3. Im übrigen hat diese Novelle vor allem inhaltliche Präzisierungen sowie sprachliche Anpassungen zum Ziel.

4. Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf § 8 Abs.1 F-VG 1948.

Kostendarstellung:

Zu Z.1 bis 5

Hiedurch entstehen keine Kosten.

Zu Z.6 bis 10:

Da es sich bei den Z.6 und 7 lediglich um eine Ermächtigung an die Gemeinden handelt, entstehen durch die Änderungen keine unmittelbaren Kostenfolgen. Gleiches gilt für die mit Z.8 vorgeschlagene Aufhebung sowie für die mit den Z.9 und 10 vorgeschlagenen Änderungen.

Besonderer Teil:

Zu Z.1 bis 4 (§§ 3, 9, 10,11 und 17):

Da die korrekte Bezeichnung „Wasserzähler“ lautet, sollen die betroffenen Gesetzesstellen entsprechend geändert werden.

Zu Z.5 (§ 10 Abs.5 erster Satz):

Mit dieser Bestimmung soll ein sinnstörender Schreibfehler beseitigt werden.

Zu Z.6 und 7 (§ 10 Abs.5 erster Satz und zweiter Satz):

Diese Bestimmung soll die im Allgemeinen Teil dargestellte verfassungswidrige Beschränkung des den Gemeinden durch das FAG 2001 eingeräumten Freiraumes beseitigen.

Zu Z.8 (§ 10 Abs.5 dritter und vierter Satz):

Das Gesetz ermächtigt seit der 1989 verlautbarten 1. Novelle für den Fall der Nichtkostendeckung Mindestwerte für Wassergebühren durch Verordnung festzusetzen. Auf Grund der Verordnungsermächtigung beschloss die NÖ Landesregierung 1991 die NÖ Schwellenwerteverordnung für Wassergebühren, LGBl. 6930/1. Im Zuge der Euroumstellung erfolgte (lediglich) eine Umrechnung der Schilling- in Eurobeträge. Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestbeträge sind mittlerweile durch Zeitablauf völlig unaktuell geworden, was eine Invalidierung der Verordnung bewirkte; eine Aktualisierung ist ausgeschlossen, weil entsprechendes Datenmaterial nicht zur Verfügung steht. § 10 Abs.5 dritter und vierter Satz des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 sollen daher – wie dies bereits mit der nahezu gleichlautenden Vorschrift des § 5 a Abs.4 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-3, auf Grund der 1996 verlautbarten 5. Novelle dieses Gesetzes geschehen ist – aufgehoben werden. In der Folge ist beabsichtigt, die NÖ Schwellenwerteverordnung für Wassergebühren aufzuheben.

Zu Z.9 (§ 10 Abs.8):

Hiemit soll verhindert werden, dass die Überprüfung von Wasserzählern durch den Hersteller erfolgt, was der bisherigen gemeindlichen Praxis entspricht. Gerade in Verfahren, in denen die Richtigkeit des Messergebnisses angezweifelt wird, ist es zielführend, die Überprüfung der Messgenauigkeit durch die Eichbehörde vornehmen zu lassen, zumal Wasserzähler solche Geräte sind, die im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden und daher der Eichpflicht unterliegen.

Eichbehörde sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie die Eichämter (§ 32 des Maß- und Eichgesetzes).

Die vorgesehene Aufbewahrungsverpflichtung soll verhindern, dass der Wasserzähler nach Durchführung der Überprüfung nicht mehr zur Verfügung steht. Unter gesamter Verfahrensdauer ist auch die Zeit eines Verfahrens vor der Vorstellungsinstanz und vor dem Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof zu verstehen.

Zu Z.10 (§ 18a):

Bestimmungen über die dingliche Wirkung von Bescheiden finden sich bereits im NÖ Kanalgesetz 1977, im NÖ AWG 1992, in der NÖ Bauordnung 1996 und im Gesetz

über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden und haben sich in der Praxis durchwegs bewährt. Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Anregung, auch im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 die dingliche Wirkung von Bescheiden vorzusehen, soll daher verwirklicht werden.

Demnach sollen Abgabenbescheide, aber auch Bewilligungsbescheide nach § 2, gegenüber dem Rechtsnachfolger im Grundeigentum (Eigentum am Bauwerk) die gleichen Rechtswirkungen entfalten, wie gegenüber dem (ursprünglichen) Adressaten. In Bezug auf Bescheide, mit denen Wasserversorgungsabgaben oder Wassergebühren festgesetzt werden, bedeutet dingliche Bescheidwirkung daher, dass der Abgabengläubiger (Gemeinde oder Gemeindeverband) die vom Rechtsvorgänger nicht entrichtete Abgabenschuldigkeit ab dem Zeitpunkt des Wechsels des Eigentümers unmittelbar beim Rechtsnachfolger einbringlich machen darf, ohne dass es der Erlassung eines Abgabenbescheides diesem gegenüber bedürfte.

Unter Eigentümer eines Bauwerkes sollen der aus dem Baurecht Berechtigte und der Eigentümer eines Superädifikates verstanden werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung